

Satzung des Vereins Sophia e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Sophia“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er in seinem Namen den Zusatz „e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Dortmund.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein „Sophia“ ist eine interkulturelle Plattform von und für Frauen. Nach dem Willen seiner Gründer und Mitglieder ist der Verein überparteilichem und überkonfessionellem Wirken im Geiste internationaler Partnerschaft verpflichtet.

Zweck des Vereins Sophia ist die Förderung der Erziehung, der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe, der Jugend- und Altenhilfe, internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht:

- a) durch Organisation von Veranstaltungen, Ausstellungen, Studienreisen, Vorträgen, Seminaren, Sprachkursen.
- b) durch Entfaltung des Gedankens der Völkerverständigung und der multiintegrativen Gesellschaft.
- c) durch Anregung von Informations- und Erfahrungsaustausch zwischen Frauen.
- d) durch Veranstaltungen, welche jene in Deutschland lebenden Migranten motivieren und aktivieren sollen, sich an den kulturellen Begegnungen innerhalb und außerhalb Deutschlands zu beteiligen.
- e) durch Anregung und Beteiligung an Aktivitäten und Initiativen zum gegenseitigen Abbau von Vorurteilen zwischen Deutschen und Migranten, insbesondere durch Kursangebote.
- f) durch die Förderung der Kunst. Diese beinhaltet die Bereiche der Musik, der Literatur, der darstellenden und bildenden Kunst und schließt die Förderung von kulturellen Einrichtungen ein, wie z.B. das gemeinsame Erlernen von Musikinstrumenten unterschiedlicher Kulturen.
- g) durch beratende Kurse u.a. über das deutsche Bildungssystem und Schulsystem für Jugendliche und Erwachsene zur Unterstützung ihrer Berufsausbildung und Weiterbildung.
- h) durch die Unterstützung der Erziehung und Jugendhilfe.

Der Verein kann Gesellschaften und Einrichtungen gründen oder sich zusammen mit Dritten an Gesellschaften oder Einrichtungen, deren Tätigkeit dem Vereinszweck dienlich ist, beteiligen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein Sophia verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.

2. Mittel der Vereins Sophia dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten als solche keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat
 - Ordentliche Mitglieder (beitragspflichtig, stimmberechtigt)
 - Fördermitglieder (beitragspflichtig, nicht stimmberechtigt)
 - Ehrenmitglieder (beitragsfrei, nicht stimmberechtigt)
 - Mitglieder des Vereinsbeirates (beitragsfrei, nicht stimmberechtigt)
2. Mitglieder des Vereins sind die Gründungsmitglieder. Jede natürliche und juristische Person kann Mitglied werden. Über die Aufnahme und die Form der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Im Fall einer Ablehnung ist eine Begründung nicht erforderlich.
3. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die sich zu den Vereinszwecken und –zielen bekennt und einen regelmäßigen finanziellen Beitrag leistet.
4. Fördermitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die sich zu den Vereinszwecken und –zielen bekennt und einen regelmäßigen finanziellen Beitrag leistet.
5. Ehrenmitglied kann werden, wer sich für den Verein in herausragender Weise eingesetzt hat und wem von der ordentlichen Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft angetragen wird.
6. Herausragende Vertreter des öffentlichen Lebens werden von (stimmberechtigten) ordentlichen Mitgliedern oder Vorstandsmitgliedern vorgeschlagen und nach Zusage der Person durch einen Beschluss des Vorstandes in den Beirat aufgenommen.
7. Mitgliedsbeiträge werden erhoben. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. In besonderen Härtefällen kann der Vorstand bei sozialen Notständen eine Sonderregelung für die zu leistenden Beiträge treffen. Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils im ersten Quartal des Jahres fällig. Bei schriftlicher Bestätigung der Aufnahme ist sofort der in diesem Jahr fällige Jahresbeitrag zu entrichten. Darüber hinaus gehende Zahlungen gelten als Spende.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Austritt,
 - b) Ausschluss,
 - c) Tod,
 - d) Auflösung der Organisation.
2. Eine Austrittserklärung ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich. Sie ist dem Vorstand schriftlich spätestens 2 Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich mitzuteilen und muss bis zum 30.10. an die Vereinsanschrift eingegangen vorliegen.

3. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt auf Vorschlag und Beschluss des Vorstandes. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder.
4. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich per Einschreiben unter Angabe der Ausschlussgründe mitzuteilen. Vorher ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu den ihm zur Last gelegten Vorwürfen zu äußern. Die Berufung gegen den Ausschluss hat aufschiebende Wirkung. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

Ausschlussgründe sind:

- a) Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
 - b) Zahlungsrückstand des Beitrages von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung,
 - c) schwere Schädigung des Ansehens des Vereins Sophia und vereinschädigendes Verhalten sowie unehrenhafter Handlungen.
5. Die Vorschriften des § 5 gelten gegenüber allen in § 4 genannten Mitgliedern.

§ 6 Organe des Vereins Sophia

Organe des Vereins Sophia sind:

- a) und b) die Mitgliederversammlung,
- c) der Vorstand.

Zu a) Mitgliederversammlung:

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Entscheidungsorgan des Vereins Sophia.
2. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im 1. Quartal des Jahres statt. Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:
 - a) Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und der fristgerechten Einberufung,
 - b) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung,
 - c) Bericht des Vorstandes,
 - d) Bericht der Kassiererin,
 - e) Bericht der Kassenprüferinnen,
 - f) Entlastung des Vorstandes,
 - g) Wahlen (nur wenn welche anstehen),
 - h) Beschlussfassung über Anträge,
 - i) Verschiedenes.
3. Die Mitgliederversammlung wählt alle zwei Jahre einen neuen Vorstand und die Kassenprüferinnen. Wird für die Wahl des Vorstandes nur eine Person vorgeschlagen und erfolgt kein Antrag auf geheime Abstimmung, kann per Handzeichen gewählt werden. Für die Wahl genügt die einfache Mehrheit.
4. Die Mitgliederversammlung ist von der 1. Vorsitzenden oder, bei deren Verhinderung, von einem anderen Mitglied des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB

nach Beschluss des Vorstandes zwei Wochen vorher schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Bei beantragter Satzungsänderung ist die geänderte Satzung der Tagesordnung als Änderungsvorschlag beizufügen. Die Mitgliederversammlung wird von der 1. Vorsitzenden, bei deren Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorherigen Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden. Die Protokollführerin wird von der Versammlungsleiterin bestimmt.

5. Die Mitgliederversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig.
6. Dringlichkeitsanträge können bis zum Beginn der Versammlung schriftlich beim Vorstand gem. § 26 BGB eingereicht werden. Diese werden in die Tagesordnung aufgenommen, wenn nach erfolgter Verlesung und Begründung des Antragstellers die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dem zustimmt.
7. Beschlüsse werden, mit Ausnahme der in der Satzung festgelegten Fälle, mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.
8. Satzungsänderungen oder etwaige Abwählen von Vorstandsmitgliedern bedürfen der Zustimmung von drei Vierteln der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
9. Über einen Tagesordnungspunkt kann im Laufe der Versammlung nur einmal abgestimmt werden, es sei denn, dass bei der Abstimmung ein Formfehler unterlaufen ist.
10. Unter Punkt „Verschiedenes“ können keine Beschlüsse gefasst werden.

Zu b) Außerordentliche Mitgliederversammlung:

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss innerhalb von 14 Tagen schriftlich einberufen werden, wenn es der Vorstand mit Mehrheitsbeschluss für dringend erforderlich hält oder ein Drittel der Mitglieder eine solche beantragen.
2. Der Mehrheitsbeschluss und die jeweilige Begründung sind der Einladung mit der Tagesordnung beizufügen.
3. Über alle Mitgliederversammlungen ist eine Niederschrift zu fertigen, welche von der Protokollführerin und von der Versammlungsleiterin zu unterschreiben ist. Sie soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiterin und des Protokollführerin, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung, wenn es dazu gekommen ist. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.
Das Protokoll nebst Anlagen ist bei der nachfolgenden Mitgliederversammlung zu verlesen und von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder zu genehmigen.
4. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) der 1. Vorsitzenden,

- b) der stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) der Kassiererin,
 - d) der Schriftführerin.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist die 1. Vorsitzende, die stellvertretende Vorsitzende, die Kassiererin und die Schriftführerin. Je zwei von Ihnen sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt. Die 1. Vorsitzende bei deren Verhinderung lädt ein anderes Mitglied des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB zu allen Versammlungen und Sitzungen ein und leitet sie.
 3. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung selbst. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung und darf ihr rechtlich nicht entgegenstehen.
 4. Dem Vorstand obliegt die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie der sich aus der Satzung ergebenden sonstigen Aufgaben. Er ist an alle Weisungsbeschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
 5. Der Vorstand ist in seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Die Beschlüsse sind zu protokollieren.
Die Einladung erfolgt schriftlich durch die Vorsitzende oder, bei deren Verhinderung, durch ein anderes Mitglied im Sinne des § 26 BGB spätestens zwei Wochen, in Eilfällen eine Woche vor der Sitzung. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht.
 6. Die Tätigkeit des Vorstandes wird ehrenamtlich ausgeführt. Entstandene Kosten für Tätigkeiten im Rahmen der Aufgabenerfüllung für den Verein Sophia sind nachweislich zu belegen. Näheres regelt die Geschäftsordnung (GO).
 7. Der Vorstand gem. § 26 BGB kann zur Vorbereitung von Sitzungen und Beratungen über grundsätzliche Fragen einberufen werden. Dabei besteht die Möglichkeit, weitere Mitglieder als Sachverständige einzubeziehen.

§ 8 Arbeitsgemeinschaften

Der Vorstand ist berechtigt, eine oder mehrere Arbeitsgemeinschaften zu bestellen.

Diese unterstützen den Vorstand und engagieren sich in der zeitnahen Verwirklichung des Vereinszweckes nach § 2 dieser Satzung.

Über die Aufnahme in die Arbeitsgemeinschaft entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Mit der Aufnahme in vorgenannte Gremien wird zeitgleich die Mitgliedschaft in den Verein begründet.

Die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaften sind ausschließlich ehrenamtlich tätig.

§ 9 Wahlen

1. Alle in der Satzung genannten Wahlen werden per Handzeichen vorgenommen, vorausgesetzt, es wird nur eine Person vorgeschlagen und es erfolgt kein Antrag auf geheime Abstimmung. Für die Wahl genügt eine einfache Mehrheit.
2. Die Wahlen der Vorstandsmitglieder gelten für die Dauer von zwei Jahren.

3. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder können vom Vorstand durch Mehrheitsbeschluss durch andere Mitglieder ersetzt werden. In der nächsten Mitgliederversammlung wird der Vorstand ergänzt.

§ 10 Kassenprüferinnen

1. Von der Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüferinnen zu wählen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
2. Die Kassenprüferinnen haben innerhalb des Geschäftsjahres auf Wunsch des Vorstandes die Kasse zu prüfen.
3. Nach Ablauf des Geschäftsjahres hat eine Prüfung der Kassenbücher, Belege, Bestände und Vermögenswerte durch die Kassenprüferinnen zu erfolgen.
4. Beanstandungen sind sofort dem Vorstand gem. § 26 BGB, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung zu unterbreiten.
5. Über die Kassenführung muss in der darauf folgenden Mitgliederversammlung durch eine Kassenprüferin berichtet werden.
6. Die Entlastung der Kassiererin und des Vorstandes ist von der Berichterstatteerin der Kassenprüferin in der Mitgliederversammlung zu beantragen. Die Entlastung der Kassiererin und des Vorstandes kann nur mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgen.
7. Eine Wiederwahl der Kassenprüferin ist möglich.

§ 11 Ehrungen

1. Der Vorstand kann Mitglieder und Persönlichkeiten in Anerkennung und Würdigung hervorragender Mitarbeit und Förderung um die Belange des Vereins der Mitgliederversammlung zwecks Ehrung vorschlagen. Der Vorschlag bedarf der einfachen Mehrheit der Mitgliederversammlung.
2. In Ausnahmefällen kann eine Auszeichnung für besondere Verdienste um den Verein Sophia auch an Nichtmitglieder verliehen werden.
3. Über die Verleihung von „Ehrennadeln“ aus besonderem Anlass entscheidet der Vorstand.

§ 12 Auflösung des Vereins Sophia

1. Die Auflösung des Vereins Sophia kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung darf nur der Tagesordnungspunkt „Auflösung der Vereins Sophia“ stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn
 - a) der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller seiner Mitglieder dies beschlossen hat, oder
 - b) von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins Sophia gefordert wurde.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
4. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
5. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

6. Bei Auflösung des Vereins Sophia oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke sind die noch vorhandenen Mittel (Sach- und Barmittel) an das Westfalia Bildungszentrum e.V. zu geben, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die Satzung wurde am 1. November 2012 in Dortmund von der Gründerversammlung beschlossen.

Hierfür zeichnen als Gründungsmitglieder und erklären gleichzeitig den Eintritt in den Verein.